



Kontrollbewilligung für natürliche Personen

Nr. K-00943

Gestützt auf die Art. 26 Abs. 2 und 27 Abs. 1 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) vom 7. November 2001

erteilt das Eidgenössische Starkstrominspektorat (EStI)

Herrn

**Karl Harisberger
Oberalbisstrasse 9
8915 Hausen am Albis**

(Bewilligungsinhaber) die Bewilligung zur Ausübung der Kontrolle von elektrischen Niederspannungsinstallationen.

Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Gültigkeit der Bewilligung

Die Bewilligung tritt sofort in Kraft. Sie ist unbefristet gültig und nicht übertragbar. Sie gilt für die ganze Schweiz (Art. 27 Abs. 3 NIV).

2. Änderung und Widerruf der Bewilligung

Der Bewilligungsinhaber muss dem EStI innert zwei Wochen jede Tatsache melden, die eine Änderung der Bewilligung erfordert (Art. 28 Abs. 1 NIV).

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder der Bewilligungsinhaber trotz Mahnung in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstösst (Art. 28 Abs. 2 NIV).

Das EStI kann den Widerruf der Bewilligung öffentlich bekannt machen (Art. 28 Abs. 4 NIV).

3. Unabhängigkeit der Kontrollen

Wer an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt war, darf nicht mit der Abnahmekontrolle nach Art. 35 Abs. 3 NIV, der periodischen Kontrolle oder mit Stichprobenkontrollen beauftragt werden (Art. 31 NIV).

Technische Kontrollen

Der Bewilligungsinhaber darf technische Kontrollen an elektrischen Installationen mit besonderem Gefährdungspotenzial (Spezialinstallationen; Anhang Ziffer 1 zur NIV) und an Installationen von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung (Art. 12 Abs. 1 NIV) nur ausführen und die entsprechenden Sicherheitsnachweise ausstellen sowie an solchen Installationen Stichprobenkontrollen nach Art. 39 Abs. 1 NIV vornehmen, wenn er akkreditierte Inspektionsstelle ist (Art. 32 Abs. 1 und 2 NIV).

4. Gebühr

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuches und die Erteilung der Bewilligung beträgt Fr. 450.00 und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Rechtsdienst



Michèle Balthasar

Fehraltorf, 28.07.2003